



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG

DIE RECHTLICHE BETREUUNG

Mit Informationen zur Vorsorge-Vollmacht



EINFACHE SPRACHE



FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
UND MENSCHEN AUS ANDEREN LÄNDERN

Dieses Informationsheft ist in einfacher Sprache geschrieben.
Zum Beispiel für Menschen, die nicht so gut lesen können
oder für Menschen, die schwere Texte nicht so gut verstehen.
Deshalb benutzen wir in dem Text jetzt nur die männliche Form.
Das bedeutet zum Beispiel: Wir schreiben nur von Betreuern.
Damit sind auch Frauen gemeint.

Das machen wir so, damit viele Menschen den Text besser
lesen und verstehen können. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Redaktion

AG Broschüren der LAG BtG Rheinland-Pfalz
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
– Überörtliche Betreuungsbehörde Rheinland-Pfalz –
Rheinallee 97–101 • 55118 Mainz

Telefon 06131 967-260
www.lsjv.rlp.de

Diese Broschüre in einfacher Sprache wurde vom
Büro für Leichte Sprache „leicht ist klar“ geschrieben.

Das Institut für transkulturelle Betreuung gab die Idee zu diesem Heft.
Es hat den Text in viele Sprachen übersetzt.



Liebe Leser,



in Rheinland-Pfalz leben viele Menschen aus verschiedenen Ländern dieser Welt. Sie kennen die Beratungs-Angebote und Hilfe-Angebote von Fachstellen und Bildungs-Zentren oft nicht. Oder sie haben Probleme mit der Behördensprache und wissen nicht, wen sie dazu fragen können. Für diese Menschen soll es bessere Informations-Angebote und Unterstützungs-Angebote geben. Zum Beispiel auch Informationen und Broschüren in vielen verschiedenen Sprachen.

In diesem Heft können Sie viele Informationen über die rechtliche Betreuung, zur Betreuungs-Verfügung und zur Vorsorge-Vollmacht lesen. Das Heft gibt es in verschiedenen Sprachen, und das Heft gibt es in einfacher Sprache und in Leichter Sprache. Damit viele Menschen verstehen, welche Hilfen sie bekommen können.

Die rechtliche Betreuung soll Menschen schützen und unterstützen, die Hilfe brauchen. Zum Beispiel weil sie seelisch krank sind, oder weil sie eine körperliche oder geistige Behinderung haben. Manche Menschen können die Aufgaben des täglichen Lebens nicht alleine erledigen, oder sie können nur einige Aufgaben erledigen. Diese Menschen können Hilfe bekommen. Die rechtliche Betreuung kann so eine Hilfe sein. Rechtliche Betreuer helfen diesen Menschen, ihre Aufgaben zu erledigen. Dabei achten die Betreuer darauf, dass es den Menschen gut geht, und dass sie selbst über ihr Leben bestimmen können.

Dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz danke ich dafür, dass dieses Heft geschrieben wurde. Es ist ein wichtiger Schritt, dass sich Menschen mit Behinderungen und Menschen aus anderen Ländern über ihre Rechte informieren können und dass sie ihre Rechte verstehen können.

Sabine Bätzing-Lichtenthäler

Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie des Landes Rheinland-Pfalz

Liebe Leser,



es ist wichtig, dass Menschen aus anderen Ländern in unserer Gesellschaft gut leben können.

Das kann aber nur gelingen, wenn es für sie verständliche Informationen über viele wichtige Themen gibt, zum Beispiel: Das Deutsche Betreuungsrecht. In vielen Ländern gibt es dieses Recht nämlich nicht.

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in Mainz hat dieses Informationsheft zum Betreuungsrecht für Menschen aus anderen Ländern herausgegeben.

Es informiert über

- die rechtlichen Grundlagen
- die rechtliche Betreuung
- die Betreuungs-Verfügung
- und über die Vorsorge-Vollmacht.

Das Informationsheft soll dabei helfen, Lösungen zu finden, wenn Menschen sich selbst nicht mehr helfen können.

Detlef Placzek

Präsident des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz

Darüber können Sie sich in diesem Heft informieren:

1. Rechtliche Betreuung	7
1.1 Drei Schritte zur rechtlichen Betreuung	10
1.2 Diese Aufgaben-Bereiche gibt es für Betreuer	13
1.3 Wer kommt als Betreuer in Frage?	16
1.4 Wer trägt die Kosten für die Betreuung?	17
2. Betreuungs-Verfügung	18
3. Vorsorge-Vollmacht	20

Rechtliche Betreuung und Möglichkeiten zur Vorsorge

Jeder Mensch kann einen Unfall haben, schwer krank werden oder eine seelische Krise bekommen. Dann kann er vielleicht wichtige Dinge in seinem Leben nicht mehr selbst erledigen. Vielleicht kann er das dann für eine lange Zeit nicht mehr machen oder nur für eine kurze Zeit. Das bedeutet aber, der Mensch braucht Hilfe. Er braucht eine Person, die sich für seine Rechte einsetzt und die seine Interessen vertritt.

Zum Beispiel:

- bei Ämtern
- bei Behörden
- bei Banken und
- bei Ärzten.

In Deutschland gibt es verschiedene Hilfe-Möglichkeiten. Zum Beispiel können Sie eine Vorsorge-Vollmacht schreiben.

In der Vorsorge-Vollmacht steht dann, welche Person sich für Ihre Rechte einsetzen soll, und wer Ihre Interessen vertreten soll.

Wenn Sie eine Vorsorge-Vollmacht gemacht haben, dann bekommen Sie in den meisten Fällen keine rechtliche Betreuung.

Haben Sie keine Vorsorge-Vollmacht, dann kann ein Betreuungs-Gericht über Ihre rechtliche Betreuung entscheiden.

Deshalb ist eine Vorsorge-Vollmacht ein wichtiges Dokument.

In die Vorsorge-Vollmacht können Sie zum Beispiel außerdem schreiben, wer Ihr rechtlicher Betreuer sein soll, wenn sie nicht gilt. Man nennt dies dann „Betreuungs-Verfügung“.

1. Rechtliche Betreuung

Die Regeln zur rechtlichen Betreuung können Sie im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) nachlesen.

Manche Menschen können eine rechtliche Betreuung bekommen.

Zum Beispiel:

- Menschen, die psychisch oder seelisch krank sind
- Menschen mit einer geistigen Behinderung oder
- Menschen mit einer körperlichen Behinderung.

Das wird aber nur dann gemacht, wenn die Menschen die Aufgaben des täglichen Lebens nicht mehr alleine erledigen können. Diese Menschen bekommen nur eine gesetzliche Betreuung, wenn sie es selber wollen.

Manchmal können die Menschen aber nicht sagen:

- ob sie eine gesetzliche Betreuung wollen oder
- ob sie keine gesetzliche Betreuung wollen.

Dann kann ein Betreuungs-Gericht darüber bestimmen.

Das Betreuungs-Gericht bestimmt, welche Aufgaben der Betreuer erledigen soll. Diese Aufgaben werden mit dem Menschen besprochen, der betreut werden soll.

Der Betreuer darf nur die Aufgaben für zu betreuende Menschen (den Betreuten) erledigen, die das Betreuungs-Gericht bestimmt hat.

Bei der Betreuung gibt es verschiedene Bereiche. Zum Beispiel:

Den Bereich Gesundheit, Geld-Angelegenheiten, Besuche bei Ämtern und das Schreiben von Anträgen.

Das Betreuungs-Gericht bestimmt auch, ob sich der Betreuer nur um einen Bereich oder um mehrere Bereiche kümmern soll.

Spätestens nach sieben Jahren prüft das Betreuungs-Gericht, ob der Betreute noch Hilfe braucht oder ob die Betreuung beendet werden kann.

Die Auswahl des Betreuers

Bei der Auswahl des Betreuers richtet sich das Betreuungs-Gericht nach den Wünschen des Betreuten. Gesetzliche Betreuer werden oft Personen, die der Betreute sehr gut kennt. Das Betreuungs-Gericht prüft, ob diese Personen es schaffen können, die Betreuung zu übernehmen, und ob sie das Fachwissen haben.

Der rechtliche Betreuer ist der gesetzliche Vertreter für den Betreuten. Das bedeutet zum Beispiel:

- er sagt, welche Untersuchungen gemacht werden dürfen
- er unterschreibt Verträge, wenn der Betreute etwas kaufen will
- er schreibt Anträge, wenn der Betreute Geld vom Amt bekommen soll.

Bei allen Entscheidungen muss der rechtliche Betreuer aber vorher mit dem Betreuten darüber sprechen. Denn die Betreuung ist eine Hilfe-Leistung für Menschen, die Hilfe brauchen. Betreuung soll keine Bevormundung sein.

Menschen mit Behinderung

In der UN-Behindertenrechts-Konvention steht:

Menschen mit Behinderung sind Menschen, die eine körperliche, seelische, geistige oder Sinnes-Behinderung haben.

Eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ist für sie oft nicht möglich, weil es zu viele Hindernisse in ihrem Alltag gibt.

Psychische oder seelische Krankheiten

Das ist eine Behinderung des Denkens, der Aufmerksamkeit, der Gefühle oder des Verhaltens. Auch die Selbst-Wahrnehmung kann bei Menschen mit psychischen oder seelischen Krankheiten verändert sein. Sie können ihre Krankheit oft selber nicht beeinflussen.

Psychische und seelische Krankheiten haben viele verschiedene Ursachen.

Zum Beispiel:

- Unfälle oder besonders schlimme Erlebnisse
- Krankheiten oder Verletzungen des Gehirns
- Tabletten- oder Drogenmissbrauch.

Geistige Behinderung oder Lernbehinderung

Das ist oft eine angeborene Behinderung. Menschen mit einer geistigen Behinderung oder einer Lernbehinderung haben oft Probleme mit kognitiven Fähigkeiten.

Kognitive Fähigkeiten sind zum Beispiel:

- Aufmerksamkeit
- Erinnerung
- lernen
- Probleme lösen
- planen oder
- das Glauben.

Zu den geistigen Behinderungen gehört auch die Krankheit Demenz.

Demenz ist oft eine Krankheit bei älteren Menschen.

Sie verlieren im Alter eine kognitive Fähigkeit, die sie als jüngerer Mensch hatten.

Körperliche Behinderung

Das ist eine Schädigung der Knochen und Muskeln, eine Schädigung der Organe oder eine chronische Krankheit.

Menschen mit einer Körper-Behinderung müssen einen Antrag schreiben, wenn sie eine rechtliche Betreuung haben wollen.

1.1 Drei Schritte zur rechtlichen Betreuung

1. Mitteilung

Wenn Sie eine rechtliche Betreuung haben wollen, dann müssen Sie eine Mitteilung an das Betreuungs-Gericht oder an die Betreuungs-Behörde in Ihrer Stadt schreiben. Dann kann eine rechtliche Betreuung geprüft und eingerichtet werden.

Wenn Sie die Mitteilung nicht schreiben können, können das auch andere Menschen für Sie tun. Zum Beispiel: Familien-Angehörige, Nachbarn, Freunde, Bekannte, Ärzte, soziale Institutionen, Heime und Krankenhäuser.

2. Verfahren

Das Betreuungs-Gericht sagt der Betreuungs-Behörde Bescheid. Sie prüft dann, ob Sie eine Betreuung brauchen und spricht mit verschiedenen Menschen. Zum Beispiel:

- mit Ihnen
- mit Ihren Familien-Angehörigen
- mit Freunden
- mit Ärzten
- oder den Krankenhäusern.

Die Betreuungs-Behörde stellt fest, wobei Sie Hilfe brauchen, und welche Hilfe Sie brauchen.

Dann schreibt die Betreuungs-Behörde eine Mitteilung an das Betreuungs-Gericht. In der Mitteilung stehen zum Beispiel die Personen, die eine Betreuung machen können.

Verschiedene Gutachten und der Sozial-Bericht sind wichtig, damit eine Betreuung eingerichtet werden kann.

Der Sozial-Bericht wird von der Betreuungs-Behörde geschrieben.

In dem Bericht steht zum Beispiel:

- ob eine Betreuung notwendig ist
- wobei Sie die Betreuung brauchen
- wer die Betreuung machen soll
- warum Sie Betreuung brauchen
- wie lange Sie Betreuung brauchen, denn manchmal ist eine Betreuung nur für kurze Zeit nötig.

Der Sozial-Bericht wird an das Betreuungs-Gericht geschickt.

Immer braucht das Betreuungs-Gericht auch psychiatrische Gutachten und Bescheinigungen. Die werden von medizinischen Fachleuten oder vom Gesundheitsamt geschrieben.

Das Betreuungs-Gericht muss mit Ihnen sprechen, bevor es entscheidet, ob Sie eine Betreuung bekommen. Bei dem Gespräch können Sie noch mal über viele wichtige Sachen sprechen. Wenn Sie die Deutsche Sprache nicht so gut sprechen oder verstehen, dann muss ein Dolmetscher bei dem Gespräch dabei sein. Dieses Gespräch heißt Anhörung.

Sie müssen dem Betreuungs-Gericht sagen, dass Sie die Betreuung wollen. Erst dann kann das Betreuungs-Gericht sagen, dass Sie eine Betreuung bekommen, und die Betreuungs-Behörde kann sich darum kümmern.

Manchmal können Menschen aber nicht sagen:

- ob sie eine gesetzliche Betreuung wollen oder
- sie wollen keine gesetzliche Betreuung haben.

Dann kann das Betreuungs-Gericht darüber bestimmen.

3. Entscheidung

Ein Richter vom Betreuungs-Gericht entscheidet dann darüber, ob Sie eine Betreuung bekommen. Für diese Entscheidung sind der Sozial-Bericht, die verschiedenen Gutachten und die Anhörung mit Ihnen wichtig.

Einige Zeit später bekommen die verschiedenen Stellen und Personen einen Brief vom Betreuungs-Gericht. In dem Brief steht der Beschluss vom Betreuungs-Gericht.

In dem Brief steht also:

- ob Sie eine Betreuung bekommen
- wer die Betreuung machen soll
- und für welche Bereiche die Betreuung gemacht werden soll.

Den Brief bekommen verschiedene Personen und Stellen.

- Sie bekommen den Brief
- die Betreuungs-Behörde
- Ihre Familien-Angehörigen
- und die Person, die die Betreuung machen soll.

Gegen die Entscheidung vom Betreuungs-Gericht kann Beschwerde eingelegt werden, wenn Sie mit dem Beschluss nicht zufrieden sind. Oder wenn eine andere Person oder die Betreuungs-Behörde mit dem Beschluss nicht einverstanden ist.

1.2 Diese Aufgaben-Bereiche gibt es für Betreuer

Gesundheits-Sorge

Bei der Gesundheits-Sorge kümmert sich der Betreuer um alle Sachen, die mit der Gesundheit des Betreuten zu tun haben.

Wenn der Betreute sich noch selbst um seine Gesundheit kümmern kann, dann entscheidet er.

Wenn der Betreute sich nicht mehr selbst um seine Gesundheit kümmern kann, dann muss der rechtliche Betreuer das machen.

Er muss sich zum Beispiel darum kümmern und muss zustimmen:

- dass der Betreute verschiedene Therapien macht
- dass Vorsorge-Untersuchungen gemacht werden
- dass Operationen gemacht werden, wenn sie nötig sind.

Der rechtliche Betreuer hat Kontakt mit den Ärzten, Krankenhäusern, Pflegediensten und anderen Einrichtungen im Gesundheitswesen.

Er spricht mit den Personen und verschiedenen Stellen über die gesundheitlichen Angelegenheiten des Betreuten.

Vermögens-Sorge

Das bedeutet: Der rechtliche Betreuer regelt und schützt die Geld-Angelegenheiten des Betreuten.

Seine Aufgaben sind zum Beispiel:

- die Verwaltung des Bankkontos des Betreuten
- die Prüfung von Einnahmen und Ausgaben
- Anträge für Ermäßigungen und Vergünstigungen schreiben.

Der Betreuer muss feststellen, welche Einkünfte der Betreute hat.

Und er muss dafür sorgen, dass der Betreute die sozialen Leistungen bekommt, die ihm zustehen.

Soziale Leistungen sind zum Beispiel:

- Wohngeld
- Pflegegeld oder
- Leistungen zur Teilhabe für Menschen mit Behinderung.

Vertretung gegenüber Ämtern

Der rechtliche Betreuer stellt Anträge.

Er kümmert sich um Briefe vom Amt und telefoniert mit den Ämtern, wenn es nötig ist.

Wenn der Betreute aus einem anderen Land kommt, muss der rechtliche Betreuer sich auch um ausländer-rechtliche Angelegenheiten kümmern.

Zum Beispiel:

- um Visums-Angelegenheiten oder
- Aufenthalts-Genehmigungen beantragen.

Post-Angelegenheiten

Bei diesem Aufgaben-Bereich kümmert sich der rechtliche Betreuer um die Post des Betreuten.

Aufenthalts-Bestimmungsrecht

Hier muss der rechtliche Betreuer den Lebensmittelpunkt des Betreuten schützen.

Der Lebensmittelpunkt kann zum Beispiel:

- das Haus
- die Wohnung
- oder die vertraute Wohn-Einrichtung des Betreuten sein.

Der rechtliche Betreuer hat die Aufgabe, sich darum zu kümmern:

- dass der Betreute in seiner vertrauten Umgebung bleiben kann
- oder dass der Betreute in einer geeigneten Umgebung leben kann.

Maßnahmen zur Unterbringung / unterbringungs-ähnliche Maßnahmen

Manchmal muss der gesetzliche Betreuer den Betreuten vor sich selbst schützen.

Zum Beispiel:

- wenn der Betreute sich selbst verletzt und seine Gesundheit dadurch gefährdet ist oder
- wenn der Betreute sich umbringen will.

Dann kann der Betreute in einer geschlossenen Einrichtung untergebracht werden. Oder er kommt in die geschlossene Abteilung im Krankenhaus oder Altenheim.

Unterbringungs-ähnliche Maßnahmen sind Handlungen, mit denen dem Betreuten für eine bestimmte Zeit die Freiheit entzogen wird, zum Beispiel durch mechanische Vorrichtungen oder Medikamente.

Mechanische Vorrichtungen sind zum Beispiel:

- Bettgitter
- oder Bauchgurte im Bett oder am Stuhl.

Freiheits-entziehende Handlungen sind zum Beispiel:

- Festbinden der Arme und Beine
- Abschließen des Zimmers oder der Station
- Medikamente, die einen Menschen ruhig stellen.

Maßnahmen zur Unterbringung / unterbringungs-ähnliche Maßnahmen dürfen aber nur vorgenommen werden, wenn das Betreuungs-Gericht diese Handlungen erlaubt hat. Oder wenn der Betreute das selbst entschieden hat.

Wohnungs-Angelegenheiten

Hier hat der rechtliche Betreuer die Aufgabe, sich um das Mietverhältnis des Betreuten zu kümmern. Der gesetzliche Betreuer muss dafür sorgen, dass die Miete und Mietnebenkosten der Wohnung des Betreuten bezahlt werden können.

Dafür muss er auch Anträge schreiben, wenn der Betreute die Miete nicht alleine zahlen kann. Die Wohnung des Betreuten darf der rechtliche Betreuer nur kündigen, wenn das Betreuungs-Gericht das erlaubt hat.

1.3 Wer kommt als Betreuer in Frage?

1. Die ehrenamtliche Betreuung

Ehrenamtliche Betreuer machen die Betreuung nicht beruflich. Das heißt, sie bekommen für ihre Betreuungs-Arbeit kein Geld. Um als ehrenamtlicher Betreuer zu arbeiten, muss eine Person verschiedene Dinge können. Sie muss die deutsche Sprache gut sprechen und verstehen. Außerdem sollte Sie sich mit dem deutschen Rechtssystem auskennen und wissen, welche Hilfe-Leistungen es gibt.

Als ehrenamtliche Betreuer kommen meist Personen in Frage, die den Menschen, der Betreuung braucht, gut kennen.

Zum Beispiel: Familien-Mitglieder, Freunde, oder Bekannte.

Außerdem sollten die Personen in der Lage sein, eine Betreuung zu machen. Das Betreuungs-Gericht prüft, ob eine Person eine Betreuung machen kann.

Bei Betreuungs-Behörden und Betreuungs-Vereinen können ehrenamtliche Betreuer Hilfe und Unterstützung bekommen.

2. Die hauptamtlichen Betreuer

Hauptamtliche Betreuer heißen Berufsbetreuer. Sie müssen eine geeignete Qualifikation haben.

Das bedeutet zum Beispiel:

- sie müssen gut mit Menschen umgehen können
- sie müssen für vielfältige Probleme Lösungen finden
- sie müssen sich mit dem Hilfesystem in Deutschland gut auskennen und
- sie müssen gut mit anderen Menschen reden können.

In Deutschland gibt es verschiedene Betreuungs-Vereine, in denen Vereinsbetreuer angestellt sind. Vereinsbetreuer sind eine besondere Form der Berufsbetreuer. Die Betreuungs-Vereine sind für die Überwachung, die Schulung und die Fortbildung der Vereinsbetreuer verantwortlich.

1.4 Wer trägt die Kosten für die Betreuung?

Grundsätzlich muss der Betreute die Betreuung selber bezahlen. Das gilt für die Betreuten, die ein Vermögen von mehr als 5.000 € haben. Hat der Betreute kein Vermögen, dann bezahlt die Staatskasse die Betreuung.

Für die Verfahren beim Betreuungsgericht gilt ein Vermögens-Freibetrag von 25.000 €.

Das bedeutet: Wenn ein Betreuer ein Vermögen von mehr als 25.000 € hat, muss er die Kosten für das Betreuungs-Gericht und die Kosten für Gutachten vom Fachärzten selber bezahlen.

2. Betreuungs-Verfügung

Mit einer Betreuungs-Verfügung können Sie selbst bestimmen, wer für Sie die Betreuung machen soll.

In der Betreuungs-Verfügung können Sie eine Person nennen, die verschiedene Aufgaben-Bereiche bei Ihrer Betreuung übernehmen soll. Sie können aber auch mehrere Personen für Ihre Betreuung nennen. Außerdem können Sie aufschreiben, welche Personen Ihre Betreuung auf keinen Fall machen sollen.

In einer Betreuungs-Verfügung haben Sie die Möglichkeit, Ihre Wünsche und Vorstellungen aufzuschreiben.

Zum Beispiel:

- wie Sie sich Ihre Betreuung wünschen
- für welche Aufgaben-Bereiche Sie Betreuung haben wollen
- wem Sie vielleicht noch Geld aus Ihrem Vermögen schenken wollen
- welche Heilbehandlungen gemacht werden sollen
- und welche unterbringungs-ähnliche Maßnahmen Sie sich vorstellen können.

Eine Betreuungs-Verfügung ist also wichtig, wenn ein Betreuungsgericht über Ihre rechtliche Betreuung entscheiden soll. Und Sie vielleicht nicht mehr in der Lage sind, über Ihre Wünsche und Vorstellungen zu sprechen.

Wenn das Betreuungs-Gericht weiß, dass Sie eine Betreuungs-Verfügung gemacht haben, dann muss das Gericht sich nach Ihren Wünschen richten.

Das Gericht ist verpflichtet zu prüfen, ob die Personen, die Sie in Ihrer Betreuungs-Verfügung genannt haben, Ihre Betreuung übernehmen können.

Wenn Sie keine Betreuungs-Verfügung gemacht haben, dann bestimmt das Betreuungsgericht einen rechtlichen Betreuer für Sie, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt dazu nichts sagen können.

Bei Betreuungs-Behörden und Betreuungs-Vereinen können ehrenamtliche Betreuer Hilfe und Unterstützung bekommen.

3. Vorsorge-Vollmacht

Die Vorsorge-Vollmacht ist eine Vereinbarung zwischen Ihnen und einer Person, der Sie vertrauen. Sie sind dann der Vollmachtgeber und die Person, der Sie die Vollmacht geben, ist der Bevollmächtigte.

In einer Vorsorge-Vollmacht legen Sie fest, welche Person für Sie Entscheidungen treffen soll, wenn Sie es selbst nicht mehr können. Das können auch mehrere Personen sein.

Die Vorsorge-Vollmacht ist ein vorsorgendes Dokument. Das bedeutet, es soll erst dann verwendet werden, wenn Sie Ihre rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen können.

Wenn Sie eine Vorsorge-Vollmacht schreiben wollen, müssen Sie volljährig und geschäftsfähig sein. Wenn Sie diese Voraussetzungen erfüllen, können Sie eine Vorsorge-Vollmacht schreiben.

Dazu gibt es auch Vordrucke oder Textvorschläge. Bei den Betreuungs-Vereinen oder bei der Betreuungs-Behörde in Ihrer Stadt können Sie sich zum Thema Betreuungs-Vollmacht beraten lassen.

Eine Vorsorge-Vollmacht muss immer schriftlich gemacht werden, und Sie müssen die Vollmacht selbst unterschreiben.

Wenn Sie es wünschen, können Sie die Vorsorge-Vollmacht von einem Notar oder einer Betreuungs-Behörde beglaubigen lassen. Das ist aber nicht gesetzlich vorgeschrieben.

Im Betreuungs-Behördengesetz ist festgelegt, dass Betreuungs-Behörden Beglaubigungen machen dürfen. Sie dürfen aber keine Beurkundungen machen.

Die Vorsorge-Vollmacht muss immer dann beglaubigt werden, wenn sich der Bevollmächtigte auch um diese Sachen kümmern soll:

- Grundstücks-Geschäfte
- Darlehens-Verträge
- Firmenanteile oder
- wenn ein Erbe ausgeschlagen werden soll.

DIE RECHTLICHE BETREUUNG



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG

Rheinallee 97-101
55118 Mainz

Telefon 06131 967-260
www.lsjv.rlp.de

DEUTSCH EINFACHE SPRACHE

Überreicht durch: